

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
3003 Bern

Per E-Mail an: Rechtsetzung@ipi.ch

28. Januar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente.

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Thomas Brunner, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Patentgesetzes

Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi sur les brevets

Consultazione relativa all'avamprogetto di modifica della legge sui brevetti

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per la raccolta di parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz (glp)
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion (ahmet.kut@parl.ch / M. 079 560 56 63)
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 30 3011 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an Rechtsetzung@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à Rechtsetzung@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo ad inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica Rechtsetzung@ipi.ch. Per agevolare la valutazione dei pareri, vi preghiamo di volerci trasmettere **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Grünliberalen begrüßen Bestrebungen, das Schweizer Patentrecht zu optimieren und für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts fit zu machen. Die Bedeutung technischer Innovation für die schweizerische Volkswirtschaft kann kaum überschätzt werden. **Soweit das Patentgesetz einen Beitrag dazu leistet, dass die Schweiz eines der innovativsten Länder der Welt bleibt, unterstützen die Grünliberalen die Revision.**

Der Vorentwurf des Bundesrates möchte für Benutzer:

- eine attraktive, internationalen Standards entsprechende Patentprüfung (Vollprüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit) vorsehen,
- ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gewährleisten sowie
- ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster einführen.

Das Ziel eines attraktiven und modernen Schweizer Patentrechts kann nur erreicht werden, wenn vollgeprüfte nationale Patente effizient und kostengünstig erlangt werden können. Man darf nicht vergessen, dass die Vollprüfung nationaler Patente vor weniger als 25 Jahren *abgeschafft* wurde, weil sich das europäische Patenterteilungsverfahren bewährt hat und die Erhebung kostendeckender Gebühren für die Vollprüfung nationaler Patente zu einer Verteuerung des nationalen Patents geführt hätte, das dieses als unattraktiv erscheinen liesse.

Das vollgeprüfte nationale Patent kann nach Meinung der Grünliberalen dann eine wertvolle Alternative zum europäischen Patent sein, wenn es schneller und kostengünstiger erteilt wird als das europäische Patent. In diesem Fall könnte es insbesondere für KMU attraktiv sein. Es gilt auf jeden Fall zu verhindern, ein administrativ aufwendiges, langsames und teures Patentsystem zu schaffen.

Die Grünliberalen beurteilen die vorgeschlagenen Einspruchs- und Lösungsverfahren (Art. 59c und 93 VE-PatG) kritisch. Diese sind schwerfällig und unnötig, weil die bewährten zivilrechtlichen Rechtsmittel genügen. Bei einem Verfahren über drei Instanzen – IGE, Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht – ist mit einer mittleren Verfahrensdauer eines Einspruchs- oder Lösungsverfahrens von 5-6 Jahren zu rechnen. Die gleichen Fragen können anschliessend in einem zivilrechtlichen Verletzungsprozess noch einmal geprüft werden.

Die angeblichen Kostenvorteile des Verwaltungsverfahrens dürften sich kaum manifestieren, da der überwiegende Teil der Kosten eines Einspruchs- oder Lösungsverfahrens aus den Kosten der beratenden Patent- und Rechtsanwälte besteht. Die Gerichtsgebühren machen in Zivilverfahren erfahrungsgemäss weniger als 20% der Gesamtkosten aus. Sollte das Bundesverwaltungsgericht mangels eigener technischer Fachkunde gar Gerichtsgutachten einholen müssen, werden die Kosten des Verwaltungsverfahrens die des Zivilverfahrens vor dem Bundespatentgericht, das wegen seiner Richterinnen und Richter mit technischer Ausbildung bislang immer auf Sachverständigengutachten verzichten konnte, sogar übersteigen.

Es ist nicht einzusehen, wieso einer Drittpartei, die überzeugt ist, dass ein Patent oder Gebrauchsmuster zu Unrecht erteilt wurde, nicht zuzumuten ist, eine Nichtigkeitsklage vor dem zuständigen Zivilgericht einzureichen. Das Bundespatentgericht wurde vor weniger als zehn Jahren gerade mit dem Ziel geschaffen, eine kompetente Behörde mit fachkundigen Richterinnen und Richtern zur raschen Beurteilung der schwierigen technischen Fragen, die sich im Patentrecht regelmässig stellen, zur Verfügung zu stellen. Es hat sich bewährt und ist in Fachkreisen anerkannt.

Die Grünliberalen beantragen daher, Artikel 59c (Einspruch) und Artikel 93 (Löschung) des Vorentwurfs ersatzlos zu streichen.

Der Vorentwurf sieht weiter vor, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des IGE im Erteilungs-, Einspruchs- und Lösungsverfahren wirkt. Der erläuternde Bericht anerkennt, dass mit den neuen Prüfungsthemen die fachlichen Anforderungen an das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz steigen, indem sich neu auch dieses Gericht mit den materiellen Prüfungsthemen der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit auseinandersetzen müsste. Den durch die Einführung der Vollprüfung bedingten neuen und besonderen Anforderungen an die technischen Fachkenntnisse der gerichtlichen Beschwerdeinstanz will die Vorlage mit punktuellen Neuerungen Rechnung tragen (Berücksichtigung der technischen Kenntnisse bei der Wahl von Bundesverwaltungsrichtern und -richterinnen durch die Bundesversammlung).

Angesichts der Bandbreite technischer Fragen, die sich bei der Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit stellen können, erscheint ausgeschlossen, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die erheblichen fachlichen Anforderungen sichergestellt werden können, die mit einer Vollprüfung verbunden sind. Da das Patentrecht sämtliche Gebiete der Technik und Naturwissenschaften betreffen kann und der Sachverhalt zudem frei zu prüfen ist, wird es einzelnen Bundesverwaltungsrichtern nicht möglich sein, sämtliche Gebiete angemessen abzudecken. Um die wichtigsten technischen Gebiete abzudecken, bräuchte es mindestens fünf bis sechs Richterinnen und Richter mit technischer Ausbildung – unter Berücksichtigung der Sprachkenntnisse sogar eher zehn bis zwölf. Es dürften sich überdies Rekrutierungsprobleme stellen, juristisch und technisch ausgebildete Richterinnen und Richter in den drei Amtssprachen zu finden, zumal diese nicht nur in Patentsachen, sondern auch den anderen Zuständigkeitsbereichen des Bundesverwaltungsgerichts amten müssten.

Damit erscheint die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 30 BV) und die praktische Durchführbarkeit einer der Kernpunkte der Vorlage gefährdet: Die Rechtskontrolle könnte zu einer blossen Willkürprüfung werden, wenn die Beschwerdeinstanz mangels eigener technischer Kenntnisse auf das technische Ermessen der Vorinstanz verweisen und nur aus triftigen Gründen von der Beurteilung durch die Erteilungsbehörde abweichen sollte.

Als Alternative zum Bundesverwaltungsgericht bietet sich das Bundespatentgericht an. Dieses Gericht wurde wie erwähnt mit dem Ziel gegründet, durch ein einziges Gericht auf nationaler Ebene die Rechtsprechung mit Bezug auf das nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozialpolitisch zunehmend wichtigere Patentrecht durch qualifizierte Richterinnen und Richter für die ganze Schweiz auf hohem Niveau zu gewährleisten. Die erforderlichen technischen Kenntnisse wären beim Bundespatentgericht vorhanden, das sich Richterinnen und Richtern mit juristischer sowie solchen mit technischer Ausbildung zusammensetzt, die zudem über ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts verfügen. Auch die Kenntnisse des Englischen, die zur Umsetzung der vorgeschlagenen Neuregelung gemäss Artikel 39a VE-VGG (Verwendung von Englisch als Parteisprache im Beschwerdeverfahren) notwendig sind, sind bei den Richterinnen und Richtern des Bundespatentgerichts, das eine entsprechende Regelung bereits kennt (Art. 36 Abs. 3 PatGG), vorhanden.

Die Grünliberalen beantragen daher, gegen Entscheide des IGE im patentrechtlichen Erteilungs-, Einspruchs- und Lösungsverfahren (soweit an letzteren festgehalten wird) die Beschwerde an das Bundespatentgericht vorzusehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
PatG / LBI / LBI		
PatG, Art. 59c	streichen	siehe vorstehend
PatG, Art. 93	streichen	siehe vorstehend
VGG	Gegen Entscheide des IGE im patentrechtlichen Erteilungs-, Einspruchs- und Löschungsverfahren (soweit an letzteren festgehalten wird) ist die Beschwerde an das Bundespatentgericht vorzusehen.	siehe vorstehend